

BGer 1B 359/2016 vom 29. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_359_2016

FR: TF 1B 359/2016 du 29 septembre 2016

IT: TF 1B 359/2016 del 29 settembre 2016

Regeste

Strafverfahren; Ausstand | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 29.09.2016 1B 359/2016 (1B_359/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 29.09.2016 1B 359/2016 (1B_359/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 29.09.2016 1B 359/2016 (1B_359/2016)

Strafverfahren; Ausstand | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_359/2016
Urteil vom 29. September 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Regionales Zwangsmassnahmengericht, Staatsanwaltschaft des
Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen. Gegenstand Strafverfahren; Ausstand,
Beschwerde gegen den Entscheid vom 21. September 2016 der Anklagekammer des
Kantons St. Gallen. In Erwägung, dass A._____, im Rahmen einer gegen ihn hängigen
Strafuntersuchung am 2. August 2016 festgenommen und mit Entscheid des Regionalen
Zwangsmassnahmengerichts am Kreisgericht St. Gallen vom 5. August 2016 vorläufig bis
längstens am 2. November 2016 in Untersuchungshaft versetzt wurde; dass er im Verlaufe
des Monats August 2016 wiederholt die Haftentlassung verlangte, seine Rechtsbeiständin
indes die Haftentlassungsgesuche mit Eingabe vom 22. August 2016 zurückzog, woraufhin
der Zwangsmassnahmenrichter das betreffende Verfahren zufolge Rückzugs mit Entscheid
vom 24. August 2016 als erledigt abschrieb; dass der Beschuldigte mit Gesuchen vom
25./29. August 2016 erneut um Haftentlassung ersuchte, der Regionale
Zwangsmassnahmenrichter die Gesuche indes am 6. September 2016 abwies; dass er sich
sodann gegen den Entscheid vom 24. August 2016 mit einer Beschwerde an die
Anklagekammer des Kantons St. Gallen wandte, welche indes am 21. September 2016
wegen formungültiger Eingabe nicht darauf eingetreten ist; dass A._____, hiergegen mit
verschiedenen Eingaben Beschwerde ans Bundesgericht führt und dabei eine
Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der Anklagekammer sowie dessen "angemessene
Bestrafung" verlangt; dass er das kantonale Verfahren und den Präsidenten der
Anklagekammer ganz allgemein kritisiert, sich aber dabei mit der dem Entscheid vom 21.
September 2016 zugrunde liegenden Begründung nicht im Einzelnen rechtsgenügend
auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der
Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die vom
Beschwerdeführer verlangte Strafuntersuchung nicht in den Zuständigkeitsbereich des
Bundesgerichts (s. Art. 78 ff. BGG), sondern in denjenigen der kantonalen
Ermittlungsbehörden fällt; dass abgesehen davon die Frist für eine allfällige Beschwerde
auch gegen den vom Beschwerdeführer ebenfalls beigelegten Entscheid vom 6. September

2016 inzwischen abgelaufen ist und dafür ohnehin zunächst die Anklagekammer zuständig gewesen wäre (s. die dem betreffenden Entscheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung), weshalb auf die Beschwerde auch insoweit nicht weiter einzugehen ist; dass nach dem Gesagten die Beschwerde gesamthaft den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass unter den gegebenen Umständen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht, der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 29. September 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.